

An die
Sektion VI (Familie und Jugend) des Bundeskanzleramtes
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Mit E-Mail:
sektion.familiejugend@bka.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.364.003

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Florian Hagen
Sachbearbeiter

florian.hagen@bka.gv.at
+43 1 531 15-203938
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.318.057

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt);

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. X1 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen [Bundesstelle für Sektenfragen]):

Zu Z 4 (§ 11):

Mit Blick auf die Begrifflichkeit „Verschwiegenheit“, „Geheimhaltung“ bzw. „Geheimhaltungsverpflichtung“ sollte eine Vereinheitlichung in der Überschrift zu § 11 und in § 11 zweiter Satz vorgenommen werden.

Zu Art. X2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“):

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 1):

§ 3 Abs. 1 normiert den Unternehmensgegenstand und nicht die unmittelbar von Bediensteten zu erledigenden Aufgaben; in § 3 Abs. 2 werden die Aufgaben lediglich demonstrativ aufgezählt; § 1 Abs. 3 nimmt nur auf das Arbeitsprogramm samt Jahresbudget Bezug. Es besteht daher die Gefahr, dass durch den Verweis auf § 3 Abs. 1 bis 3 nicht alle Aufgaben, die von den Arbeitnehmern zu besorgen sind, von der Geheimhaltungsverpflichtung umfasst sind. Es wird daher empfohlen, den Ausdruck „gemäß § 3 Abs. 1 bis 3“ ersatzlos entfallen zu lassen.

In Hinblick auf die in § 46 BDG enthaltenen Regelungen über das Fortbestehen von Geheimhaltungsverpflichtungen auch nach Beendigung der Tätigkeit sowie über spezielle Entbindungstatbestände (vgl. dazu das sich gleichzeitig in Begutachtung befindliche Bundesgesetz zur Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) wird zur Erwägung gestellt, die sinngemäße Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen des § 46 BDG vorzusehen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979¹ zugänglich sind.

¹ [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

Zum Gesetzestitel:

Vor dem Relativsatz ist ein Beistrich zu setzen („Bundesgesetz, mit dem [...]“).

Zu den im Titel der Sammelnovelle anzuführenden Titeln der zu novellierenden Rechtsvorschriften ergibt sich Folgendes:

- Die Jahreszahlen 1998 und 2006 sind *nicht* Teil der jeweiligen Gesetzestitel.
- Bei dem Klammerausdruck „(Bundesstelle für Sektenfragen)“ handelt es sich hingegen – noch – um einen Teil des Gesetzestitels; er ist daher auch im Titel der Novelle wiederzugeben.
- Auf das Schreibversehen „das Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH““ wird hingewiesen.

Zu Art. X2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“):Einleitungssatz:

Das Komma vor der Fundstelle „BGBl. I Nr. 91/2007“ hat zu entfallen.

Allgemeines:

Es wird darauf hingewiesen, dass die im zu novellierenden Gesetz verwendeten Schreibweisen sprachlich wenig geglückt sind: Zum Teil werden Begriffe durch Schrägstriche (anstatt durch Konjunktionen) voneinander getrennt (zB „des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin“); zum Teil werden Schrägstriche im Wortinnern gesetzt (zB „Arbeitnehmern/innen“); zum Teil werden sprachlich falsche Formen (zB „des Bundesminister“) verwendet. Die Novelle sollte daher zum Anlass genommen werden, durchgehend korrekt formulierte Paarformen zu verwenden, zB „vom Bundeskanzler bzw. von der Bundeskanzlerin“ (§ 1 Abs. 4), „vom zuständigen Bundesminister bzw. von der zuständigen Bundesministerin“ (§ 3 Abs. 3), „einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin“ (§ 4 Abs. 1), „Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ (§ 10 Abs. 1); dabei wäre *einheitlich* entweder die männliche oder die weibliche Form an erster Stelle anzuführen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 6 und Abs. 3 sowie § 11 Abs. 3):

Die zu ersetzende Wortfolge lautet „des/der Bundesminister/in für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“.

In § 3 Abs. 3 letzter Satz müsste noch der Ausdruck „der/die“, durch das Wort „der“ ersetzt werden.

Vgl. dazu allerdings die allgemeinen Ausführungen oben.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 1):

Eine Gliederungsbezeichnung ist Teil der bezeichneten Gliederungseinheit. Bei der Neu-erlassung eines Absatzes ist daher auch die Absatzbezeichnung – im vorliegenden Fall also „(1)“ – wiederzugeben.

Zu Z 5 (§ 20) und 6 (§ 18):

Die Reihenfolge der Novellierungsanordnungen hat der Reihenfolge der Gliederungseinheiten zu entsprechen, auf die sich die Anordnungen beziehen. Die Novellierungsanordnung zu § 18 hat daher vor der Novellierungsanordnung zu § 20 zu stehen.

Die den § 18 betreffende Novellierungsanordnung hat zu lauten:

*In § 18 wird dem Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § ... treten mit 1. September 2025 in Kraft.“*

Zu Art. X3 (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986):

Zur Artikelüberschrift:

In der Artikelüberschrift ist nur der Kurztitel anzuführen; es muss also „Änderung des Zivildienstgesetzes 1986“ heißen.

In der Promulgationsklausel sollten hingegen nicht nur der Kurztitel und die Abkürzung, es sollte auch der Langtitel angeführt werden.

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 2) und 3 (§ 52 Abs. 1):

Zur fehlenden Absatzbezeichnung wird auf die Ausführungen zu Art. X2 Z 4 (§ 10 Abs. 1) verwiesen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Auch hier ist auf die korrekte Zitierweise der Gesetzestitel ist zu achten.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der

[Legistischen Richtlinien 1979](#))². Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Ausführungen zur kompetenzrechtlichen Grundlage werden überhaupt nicht getroffen; dahingehende Ergänzungen werden angeregt.

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Art. X1 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen)):

Einleitend wird zur Änderung des genannten Bundesgesetzes ausgeführt, dass, „[d]a ihr jedoch keine Aufgaben der Bundesverwaltung übertragen sind, [...] die Bestimmungen nach Maßgabe des § 16 IFG anzuwenden [sind].“ Was damit zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar. Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, ist die Bundesstelle für Sektenfragen eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt; sie fällt somit in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (vgl. dazu § 1 IFG). § 16 IFG hingegen normiert das Verhältnis des Informationsfreiheitsgesetzes zu anderen Rechtsvorschriften: Sind in anderen Bundesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen enthalten, die am neuen Grundrecht auf Informationszugang zu messen sind (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, 14), oder besondere öffentliche Register eingerichtet, ist das Informationsfreiheitsgesetz insoweit nicht anzuwenden. Eine Überarbeitung dieser Ausführungen wird notwendig sein.

Zu Art. X2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“):

Auf die Schreibversehen „allemeine“ und „entsendt“ wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. Mai 2025

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Für den Bundeskanzler:
Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt